

Praktikumsrichtlinien

des Bachelor-Studiengangs „Ökologie und Nachhaltigkeitsmanagement“ an der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn Standort Soest

1. Einführung

Das Praktikum ist Voraussetzung für das Studium des Studiengangs „Ökologie und Nachhaltigkeitsmanagement“. Es soll vorbereitend und ergänzend dazu dienen, grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Landwirtschaft zu erwerben bzw. durch die Mitarbeit im ökologischen Bereich entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Praktikant*innen sollen einen Überblick über die betrieblichen Abläufe und die Funktionen der Praktikumsbetriebe bekommen sowie einen Einblick in die besondere Situation landwirtschaftlicher Unternehmen (Abhängigkeit von Witterung, politischen Entscheidungen, gesellschaftlichen Anforderungen, etc.).

2. Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum dauert mindestens drei Monate (12 Wochen). Die Absolvierung soll möglichst zusammenhängend erfolgen. Eine Unterteilung in maximal zwei Teilabschnitte ist möglich. Die Dauer eines Teilabschnittes darf 6 Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Das Praktikum ist in Vollzeit durchzuführen. Weitere Einzelheiten wie Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie eine eventuelle Vergütung sind bilateral zwischen Betrieb und Praktikant*in zu klären.

3. Praktikumsbetriebe

- (1) Das Praktikum kann in zwei Teile unterteilt werden.
- (2) Das Praktikum kann auf einem von der zuständigen Landwirtschaftskammer anerkannten Ausbildungsbetrieb im landwirtschaftlichen Bereich durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum kann auch in einem Unternehmen oder einer Institution aus dem Bereich Ökologie und Nachhaltigkeitsmanagement absolviert werden. Der Betrieb muss vorab von der/dem Praktikumsbeauftragten als geeignet anerkannt werden.

4. Anerkennung von Berufsabschlüssen und sonstigen Tätigkeiten

- (1) Anstelle eines Praktikums wird die abgeschlossene Berufsausbildung im Beruf „Landwirt*in“ anerkannt. Die Vorlage der Urkunde reicht zur Anerkennung aus.
- (2) Ebenso wird der erfolgreiche Abschluss der landwirtschaftlichen Praktikantenprüfung bzw. der Zwischenprüfung für den Beruf „Landwirt*in“ anerkannt.
- (3) Gleiches gilt für die erfolgreiche Absolvierung der Fachoberschule (FOS), Fachrichtung Agrarwirtschaft mit einem einjährigen Praktikum, wenn dieses auf einem kommerziellen landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt wurde.
- (4) Die abgeschlossene Berufsausbildung in Berufen im Umfeld von Ökologie und Nachhaltigkeitsmanagement wird als Praktikum anerkannt. Dazu gehören zum Beispiel Ausbildungsberufe wie
 - Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
 - Biologielaborant*in
 - Fachwirt*in für Umweltschutz
 - Umweltschutztechnische/r Assistent*in
 - Forstwirt*in
- (5) Die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen ökologischen Jahres auf einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb wird bei Nachweis einer ausschließlich landwirtschaftlichen Tätigkeit als Praktikum anerkannt.
- (6) Tätigkeiten in einem entsprechenden Betrieb aus dem Bereich von Ökologie und Nachhaltigkeitsmanagement werden als Praktikum anerkannt.
- (7) Auslandspraktika auf geeigneten landwirtschaftlichen Betrieben bzw. solchen aus dem ökologischen Bereich können ebenfalls mit 6 Wochen angerechnet werden. Die Betriebe sind vorab von der/m Praktikumsbeauftragten zu genehmigen.
- (8) Ferienbeschäftigungen und Aushilfstätigkeiten während der Schulzeit/Studienzeit können nicht angerechnet werden.

5. Nachweis des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist durch Vorlage der Unterlagen gem. Anlage („Checkliste zur Anerkennung des Praktikums“) nachzuweisen.
- (2) Inhaltliche Abweichungen sowie die Vorlage der Berichte in einer anderen als der deutschen Sprache sind auf Antrag bei der/dem Praktikumsbeauftragten möglich.
- (3) Die Vorlage der Berichte entfällt für anerkannte Ausbildungen nach 3 (1), (2) und (3). Für eine abgeschlossene Berufsausbildung nach 3 (4) entfällt die Vorlage von Berichten für diesen Ausbildungsteil.
- (4) Der Nachweis ist spätestens 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Fachsemesters zur Prüfung bei der/dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen. Eine Fristverlängerung kann nach vorheriger Absprache bis zum Beginn des dritten Fachsemesters gewährt werden.
- (5) Zur Immatrikulation kann die Urkunde zum Ausbildungsberuf „Landwirt*in“ eingereicht werden. Alle anderen Unterlagen sind ausschließlich bei der/dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

Soest, 27.06.2023



Checkliste zur Anerkennung des Praktikums

Die Unterlagen bitte in der unten aufgeführten Reihenfolge in einen Schnellhefter einordnen. Berichte haben das Format DIN A 4, Schrift Arial 12 Punkt, Zeilenabstand 1,5.

Deckblatt mit Angabe von

Name, Vorname

Matrikelnummer

Telefonnummer (unter der Sie am besten erreichbar sind)

E-Mail Anschrift

Bescheinigungen über bereits abgeschlossene Berufsausbildung mit direktem Bezug zu Ökologie oder Nachhaltigkeitsmanagement (s. 3 (4))

Nachweise und Berichte für die Anerkennung des dreimonatigen Praktikums

- 1) Nachweis der Landwirtschaftskammer, dass es sich bei dem Betrieb um einen anerkannten Ausbildungsbetrieb handelt bzw. Nachweis der Anerkennung des Betriebs durch die/den Praktikumsbeauftragte*n
- 2) Zeugnis mit Angaben über Zeitraum des Praktikums und durchgeführte Arbeiten (Unterschrift der Betriebsleitung)
- 3) Betriebsspiegel (Arbeitskräfte, Gesamtgröße, Flächen, Tiere, Stallplätze, Maschinen, Erträge, etc.) bzw. kurze Beschreibung des Betriebs der Ernährungswirtschaft (Umsatz, Arbeitskräfte, Tätigkeitsschwerpunkte, etc.)
- 4) 2 Erfahrungsberichte über schwerpunktmäßige Tätigkeiten mit betriebspezifischen Aspekten (pro Bericht 5-10 Seiten Text ohne Abbildungen, Unterschrift der Betriebsleitung)
- 5) Falls das Praktikum in 2 Teilabschnitte gegliedert wird, sind von jedem Praktikumsteil der Nachweis der Anerkennung des Betriebes, ein Zeugnis und ein Betriebsspiegel bzw. eine Betriebsbeschreibung vorzulegen. Ebenso wird aus jedem der beiden Praktikumsteile mindestens ein Erfahrungsbericht angefertigt.